

Antrag auf Wohngeld

Wohngeldnummer

☐ Erstantrag

☐ Weiterleistungsantrag

☐ Änderungsantrag (im laufenden Bewilligungszeitraum) wegen

☐ Erhöhung der Haushaltsmitglieder

☐ Verringerung der Haushaltsmitglieder

☐ Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

☐ Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15%

☐ Erhöhung der Miete/Belastung um mehr als 15 %

☐ Verringerung der Miete/Belastung um mehr als 15%

☐ Umzug (Nutzungsaufgabe)

**Stadt Frankfurt am Main
Amt für Wohnungswesen
Adickesallee 67/69
60322 Frankfurt am Main**

Eingangsstempel

Die Anlage ☐ Angaben zur Belastung ist beigelegt.

Ausfüllhinweise:

- Bitte füllen Sie den Antrag leserlich – möglichst in Druckschrift – aus und kreuzen Sie zutreffende Kästchen an ☒.
- Immer wenn Sie dieses Zeichen  sehen, benötigen wir einen Nachweis zu Ihren Angaben.
- Sollte der vorgesehene Platz im Vordruck nicht ausreichen, setzen Sie bitte Ihre Angaben auf einem gesonderten Blatt fort.
- **Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag (auf Seite 12) und auch die Anlage zu unterschreiben** und kontrollieren Sie noch einmal, ob Sie alle Fragen beantwortet haben.

Allgemeines:

- Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, denn Wohngeld wird grundsätzlich nur vom Beginn des Monats bewilligt, in dem der Antrag eingegangen ist.
- Antragsberechtigt ist der Mieter/in von Wohnraum (Hauptmieter und Untermieter) und der Eigentümer/in von selbst genutztem Wohnraum (Eigentumswohnung, Eigenheim oder Mehrfamilienhaus). Ihnen gleichgestellt sind Personen in einem mietähnlichen Nutzungsverhältnis (z. B. Dauerwohnrecht), Erbbauberechtigte, Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, Wohnungsrechts oder Nießbrauchs sowie Heimbewohner.
- Sind mehrere Personen für denselben Wohnraum antragsberechtigt (d. h. es gibt mehrere Mieter/innen oder mehrere Eigentümer/innen) und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder, so müssen diese sich untereinander einigen, welche dieser Personen wohngeldberechtigt (antragsberechtigt) sein soll.
- Antragsberechtigt ist auch der Mieter, der wegen Transferleistungsbezug vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied – das keine Transferleistung bezieht – Wohnraum gemeinsam bewohnt.
- Haben mehrere Personen, die nicht Haushaltsmitglieder im Sinne des Wohngeldgesetzes sind, gemeinsam ein Mietverhältnis begründet, so können sie nur getrennt Wohngeld beantragen (z. B. Wohngemeinschaften).

1. Antragsteller/in (wohngeldberechtigte Person)

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtsdatum, Geburtsort		Telefon, E-Mail (freiwillige Angabe)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort) der Wohnung, auf die sich der Antrag bezieht			
Staatsangehörigkeit ☐ deutsch/aus anderem Staat der Europäischen Union (EU) ☐ aus Staat außerhalb der EU			
Wohnen Sie bereits länger als 1 Jahr in dem Haus bzw. in der Wohnung, für das/die Sie Wohngeld beantragen? ☐ ja ☐ nein: Anschrift früheres Haus/Wohnung (nur wenn die Frage mit nein beantwortet wurde) Bitte Bescheinigung der dortigen Wohngeldbehörde vorlegen, dass Sie dort kein Wohngeld beziehen.			
Haben Sie noch einen weiteren Wohnsitz? ☐ nein ☐ ja: Bitte Bescheinigung der dortigen Wohngeldbehörde vorlegen, dass Sie dort kein Wohngeld beziehen.			
Ist der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, für alle Personen, die hier wohnen, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ☐ ja ☐ nein Wenn nein: Welche Person hat nicht den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Haushalt? 			

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Fassung: 2019



- ☐ Ich bin Hauptmieter/in der Wohnung. ☐ Ich wohne zur Untermiete.
☐ Ich habe ein sonstiges Nutzungsrecht für den Wohnraum (z.B. mietähnliches Dauerwohnrecht).



- ☐ Ich wohne zur Untermiete. Ich bewohne eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (mit mindestens drei Wohnungen)



Ich bin

- ☐ Eigentümer im eigenen Haus ☐ Eigentümer einer Eigentumswohnung
☐ Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, erbbauberechtigt, Nießbrauch
Bitte Anlage „Angaben zur Belastung“ beifügen

Ich lebe in einem Heim (z.B. Pflegeheim)? ☐ nein ☐ ja, seit _____
wenn ja: _____
Wohnfläche: _____ m².

Wenn Sie verheiratet/verpartnert sind: Wo lebt Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau/Ihr Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin?

- ☐ Wohnung/Haus ☐ anderes Heim ☐ im selben Heim, anderes Zimmer ☐ im selben Zimmer

Wurde der Wohnraum, den Sie im Heim bewohnen, mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt er deshalb einer Mietpreisbindung? ☐ ja ☐ nein

(Die Anlage „Angaben zum Wohnraum“ muss für Heimbewohner nicht ausgefüllt werden.)

Persönliche Verhältnisse:

- ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft

Ich bin

- ☐ Selbstständige/r ☐ Angestellte/r ☐ Arbeiter/in ☐ Beamter/Beamtin
☐ Rentner/in ☐ Pensionär/in ☐ aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig (z.B. Elternzeit)
☐ arbeitslos ☐ Student/in ☐ Auszubildende/r

Auszubildende/Studenten (nur ausfüllen falls zutreffend)

Erhalten Sie Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Sozialgesetzbuch III (BAB), BAföG oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei **Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiProEU)** oder haben eine dieser Leistungen beantragt?

- ☐ Ja (Bitte Bescheid beifügen) ☐ Nein (Bitte Ablehnungsbescheid beifügen oder begründen)

Begründung

Hinweis: Alleinstehende Auszubildende oder Studenten haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG oder Leistungen aus dem Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa haben.

Transferleistungen vom Jobcenter/Sozialrathaus oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes

Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der folgenden Leistungen beantragt oder beziehen Sie eine solche Leistung, bei der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt wurden _____ ☐ nein ☐ ja

(Wenn ja, bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| ☐ Arbeitslosengeld II (SGB II) | ☐ Sozialgeld (SGB II) |
| ☐ Grundsicherung (SGB XII) | ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) |
| ☐ Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG) | ☐ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) |
| ☐ Übergangsgeld (SGB VI) | ☐ Verletztengeld (SGB VII) |
| ☐ Asylbewerberleistung (AsylbLG) | ☐ Zuschuss zur Unterkunft für Azubis/Studenten (SGB II) |
| ☐ USG-Leistungen | |

Wer bezieht die Leistung oder hat sie beantragt?

Name, Vorname



Wurden Sie von der Transferleistungsbehörde (z.B. Jobcenter, Sozialamt) aufgefordert, Wohngeld zu beantragen?

- ☐ Ja (Bitte Schreiben vorlegen.) ☐ Nein

Hinweis:

Wenn Sie eine der o.g. Leistungen beziehen, können Sie Wohngeld nur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Wohngeld ist vom Betrag höher als die angekreuzte Transferleistung.
- Das Wohngeld wird für ein Kind oder mehrere Kinder unter 25 Jahren Ihrer Bedarfsgemeinschaft beantragt und ist vom Betrag höher als der auf diese Kinder entfallende Anteil der angekreuzten Transferleistung.
- Die angekreuzte Transferleistung wird vollständig als Darlehen gewährt.
- In der angekreuzten Transferleistung werden keine Unterkunftskosten berücksichtigt (z.B. nach einem Umzug von unter 25-Jährigen ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters).

2. Angaben zum Haushalt

In der Wohnung/in dem Wohnraum wohnen mit mir folgende Haushaltsmitglieder, deren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Wohnung/dem Wohnraum liegt.

	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum, Geburtsort	Dt. Staatsangehörigkeit	Verhältnis zum/zur Antragsteller/in (Art der Verwandtschaft/Schwägerschaft/Partnerschaft) und soziale Stellung*
1	Antragsteller/Antragstellerin				
2		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
3		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
4		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
5		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
6		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
7		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
8		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	
9		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		☐ ja ☐ nein	

***Soziale Stellung:** z.B. Rentner/in, Pensionär/in, Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamter/Beamtin, Selbständige/r, Student/in, Auszubildende/r, Schüler/in, arbeitslos, Sonstige (nicht erwerbslose Personen)



Haushaltsmitglieder sind die wohngeldberechtigte Person selbst sowie:

der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, andere Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben, ferner Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe, Schwiegereltern, Schwiegenerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwager, Schwägerin und deren Kinder, Neffe und Nichte des Ehegatten sowie Pflegekinder (ohne Rücksicht auf ihr Alter) und Pflegeeltern. Diese Personen zählen zum Haushalt, wenn sie mit einer wohngeldberechtigten Person Wohnraum gemeinsam bewohnen.

Personen haben den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Regel am Hauptwohnsitz.

Die Mitbewohner einer reinen WG sind nicht einzutragen.

Bei mehr als 9 Personen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Wenn Sie mit einer Person zusammen wohnen, mit der Sie nicht verwandt oder verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen.

Besteht zwischen Ihnen und der anderen Person der gegenseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen?

☐ ja ☐ nein

wenn nein:

Leben Sie mit der anderen Person bereits länger als ein Jahr zusammen?

☐ ja ☐ nein

Leben Sie mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammen?

☐ ja ☐ nein

Versorgen Sie gemeinsam Kinder oder Angehörige der anderen Person im Haushalt?

☐ ja ☐ nein

Sind Sie befugt, über Einkommen oder Vermögen der anderen Person zu verfügen?

☐ ja ☐ nein

Gehören zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird? ☐ ja ☐ nein

Anzahl der Kinder	wer ist kindergeldberechtigt?	Höhe des Kindergeldes?
		€

Erhalten Sie einen Kinderzuschlag? ☐ nein ☐ ja, Höhe €

Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern oder Pflegeeltern ein oder mehrere Kinder zeitweise in Ihrem Haushalt? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, für welches Kind/welche Kinder?

Name, Vorname

Wie oft wohnt das Kind bei Ihnen? Tage im Jahr
 Nächte im Jahr

Sonstige Personen in der Wohnung

Wohnen in Ihrer Wohnung noch sonstige Personen, die nicht angegeben wurden und nicht zu Ihrem Haushalt gehören?

☐ nein ☐ ja, folgende: ☐ Untermieter/in ☐ sonstige Personen

Personenzahl
Personenzahl

Wohnen Sie mit diesen Personen in einer reinen Wohngemeinschaft (WG)? ☐ ja ☐ nein

Ist in den letzten 12 Monaten ein in der Wohnung lebendes Haushaltsmitglied (Ehegatte, Partner, Angehöriger) verstorben?

☐ nein ☐ ja:	Name, Vorname	Sterbedatum	Partnerschafts-/Verwandtschaftsverhältnis und soziale Stellung vor dem Ableben
--	---------------	-------------	--

wenn ja:

Sind Sie nach dem Sterbefall umgezogen? ☐ ja ☐ nein

Hat der/die Verstorbene eine Transferleistung bezogen? ☐ ja ☐ nein

Ist nach dem Sterbefall eine weitere Person in die Wohnung gezogen? ☐ ja ☐ nein

wenn ja:	Einzugsdatum	Name, Vorname der Person
----------	--------------	--------------------------

Schwerbehinderte Menschen und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung:

(Die nachfolgende Tabelle braucht nur ausgefüllt zu werden, wenn Sie oder ein Haushaltsmitglied einen Grad der Behinderung von 100 haben oder pflegebedürftig sind (mit Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung Pflegegrad 1 bis 5 bzw. Merkzeichen „H“) oder Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sind.)

Name, Vorname	Grad der Behinderung	pflegebedürftig (§ 14 SGB XI) bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege	Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder ihnen gleichgestellt im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes
		☐ ja ☐ nein Pflegegrad:	☐ ja ☐ nein
		☐ ja ☐ nein Pflegegrad:	☐ ja ☐ nein

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise (z. B. Schwerbehindertenausweis, Pflegegeldbescheid) vor.

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder auf Erhöhung des Grades der Behinderung gestellt, aber noch keinen Bescheid erhalten? ☐ ja ☐ nein

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld, auch eine höhere Einstufung) beantragt, aber noch keinen Bescheid erhalten? ☐ ja ☐ nein



Unterhaltsverpflichtungen:

Zahlen Sie oder ein Haushaltsmitglied

☐ ja

☐ nein

auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt?

Eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht beispielsweise gegenüber dem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, dem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder gegenüber den eigenen Kindern oder Eltern.

wenn ja:

- Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus. Bitte beachten Sie die Hinweise unterhalb der Tabelle.
- Bitte weisen Sie das Bestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht durch Vorlage geeigneter Dokumente nach (z.B. Geburtsurkunde des Kindes, öffentlich beurkundete Anerkennung der Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsbescheid).
- Bitte legen Sie Nachweise zur Unterhaltszahlung vor, in der Regel für die letzten 12 Monate (Überweisungsbelege, Kontoauszüge, ggf. Einkommensteuerbescheid).
- Bei baren Unterhaltsleistungen (Abhebungsnachweise, Quittungen mit Geldbetrag, Namen und Anschriften des Verpflichteten und der unterhaltsberechtigten Person, Unterschrift des Empfängers mit Ort, Datum und Zeitpunkt der Übergabe. Bei **Zahlungen ins Ausland**: Kopie eines gültigen Lichtbildausweises von der unterhaltsberechtigten Person oder Lebensbescheinigung von der Heimat-Meldebehörde der unterhaltsberechtigten Person.
- Bei baren Unterhaltsleistungen zusätzlich Nachweise über die durchgeführte Reise (Fahrkarten, Tankquittungen, Flugscheine, Visa etc.)



Wer zahlt den Unterhalt?	Wer erhält den Unterhalt?	Grund der Unterhaltsverpflichtung (siehe Hinweis unterhalb der Tabelle)	Betrag (monatlich)
Name, Vorname	Name, Vorname	☐ Trennung ☐ Ausbildung ☐ gemeinsame Sorge ☐ Sonstige/r	€
	Geburtsdatum		
	Anschrift		
	Verwandtschaftsverhältnis		
Name, Vorname	Name, Vorname	☐ Trennung ☐ Ausbildung ☐ gemeinsame Sorge ☐ Sonstige/r	€
	Geburtsdatum		
	Anschrift		
	Verwandtschaftsverhältnis		

Hinweis zum Ausfüllen der Tabelle:

Die Antwortmöglichkeiten in der Spalte „Grund der Unterhaltsverpflichtung“ bedeuten:

- „Trennung“ = Zahlung an den/die frühere/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in oder eingetragene/n Lebenspartner/in
- „Ausbildung“ = Zahlung an ein Haushaltsmitglied (z.B. Kind), das zurzeit wegen (Schul-)Ausbildung oder Studium auch außerhalb der Wohnung wohnt
- „gemeinsame Sorge“ = Zahlung für ein Kind, wenn die Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben und das Kind von beiden Elternteilen zu annähernd gleichen Teilen betreut wird
- „Sonstige“ = von den vorherigen drei Antwortmöglichkeiten nicht erfasste Unterhaltszahlung (z.B. an ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind oder an die im Heim lebenden Eltern)



Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel (z. B. vom Gericht) oder ein Unterhaltsbescheid vor?

☐ ja (Bitte vorlegen.)

☐ nein

3. Angaben zum Einkommen

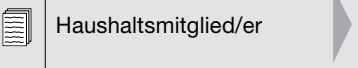
Es sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben ohne Rücksicht auf ihre Quelle und unabhängig davon, ob sie wohngeldrechtlich als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören auch Sachleistungen, die Erfüllung eigener Zahlungsverpflichtungen durch Dritte (z.B. Krankenversicherungsbeiträge, Schulgeld, Studiengebühren etc.) und ausländische Einkünfte.

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes (WoGG) ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG. Es sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum (in der Regel 12 Monate ab der Antragstellung) zu erwartenden Einnahmen anzugeben.

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle **alle Einnahmen** mit dem **Bruttobetrag** an, die Sie und die Haushaltsmitglieder haben. Haben Haushaltsmitglieder keine Einnahmen, so ist auch dies entsprechend zu bestätigen. (Bei mehr als 8 Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt).

Geben Sie – soweit bekannt – auch alle Einnahmen an, die Sie voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zusätzlich noch erhalten (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Bitte geben Sie außerdem für jede/n Einkommensbezieher/in an, ob er/sie Steuern (Lohn- Einkommen-, Kirchen- oder Kapitalertragssteuer), Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung und/oder Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. privaten Altersvorsorge (z.B. private Rentenversicherung, Lebensversicherung) entrichtet.

	Haushaltsmitglied/er	Antragsteller/in	Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
	Art der Einnahme (Einnahme aus)	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.
	nichtselbständiger Arbeit (Lohn/Gehalt)	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Weihnachtsgeld/ Urlaubsgeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	geringfügiger Beschäftigung (Minijob)	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Renten und Pensionen	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	– gesetzliche und private Renten	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	– Zusatz- und Betriebsrenten	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Zinsen/Einkünfte aus Kapital vermögen (Sparguthaben, Fonds u.ä.)	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Unterhalt/auch freiwillig Unterhaltsvorschuss	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Von den Eltern weiter- gegebenes Kindergeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Arbeitslosengeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Elterngeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Mutterschaftsgeld / auch Arbeitgeberzuschuss	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Gewinn aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	BAföG/Berufsausbildungs- beihilfe (BAB)/Stipendien	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Krankengeld/Krankentagegeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Transferleistungen (z.B. ALG II) <u>ohne</u> Unterkunftskosten	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Sachleistungen	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	Sonstige Einnahmen, die oben nicht genannt wurden:				
		☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
	keine Einnahmen	☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
	Steuern/Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Vorsorge: Entrichten die Einkommensbezieher				
	Steuern?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	Beiträge zur Rentenversiche- rung bzw. Altersvorsorge?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Haushaltsmitglied/er	Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Art der Einnahme (Einnahme aus)	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.	Bruttobetrag/ Zahlweise € t = tägl. m = monatl. j = jährl.
nichtselbständiger Arbeit (Lohn/Gehalt)	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Weihnachtsgeld/ Urlaubsgeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
geringfügiger Beschäftigung (Minijob)	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Renten und Pensionen	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
– gesetzliche und private Renten	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
– Zusatz- und Betriebsrenten	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Zinsen/Einkünfte aus Kapital vermögen (Sparguthaben, Fonds u.ä.)	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Unterhalt/auch freiwillig Unterhaltsvorschuss	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Von den Eltern weiter- gegebenes Kindergeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Arbeitslosengeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Elterngeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Mutterschaftsgeld / auch Arbeitgeberzuschuss	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Gewinn aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
BAföG/Berufsausbildungs- beihilfe (BAB)/Stipendien	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Krankengeld/Krankentagegeld	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Transferleistungen (z.B. ALG II) ohne Unterkunftskosten	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Sachleistungen	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
Sonstige Einnahmen, die oben nicht genannt wurden:				
	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j	☐ t ☐ m ☐ j
keine Einnahmen	☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
Steuern/Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Vorsorge: Entrichten die Einkommensbezieher				
Steuern	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Beiträge zur Rentenversiche- rung bzw. Altersvorsorge?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein



Werbungskosten:

Hinweis:

Werbungskosten sind beruflich bedingte Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung bestimmter Einkünfte dienen (z.B. Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit oder Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung). Sie mindern das anrechenbare Einkommen. **Werbungskosten können nur bei steuerpflichtigen Einkünften oder bei Arbeitslohn aus einem Minijob berücksichtigt werden.**

Bei Gehalt/Lohn und Renten/Pensionen wird automatisch und ohne Nachweis der aktuell geltende Werbungskosten-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz abgesetzt.

Ein höherer Abzug ist hier nur möglich, wenn Sie – wie bei der Steuererklärung – in der nachfolgenden Tabelle höhere Werbungskosten eintragen und diese nachweisen. Bei Einkünften aus sog. Minijobs und Miet-/Pachteinkünften wird kein Pauschbetrag abgezogen. Hier geben Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle alle Werbungskosten an und legen einen Nachweis vor.

Werden bei mehr als einem Einkommensbezieher höhere Werbungskosten geltend gemacht, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt.

Einkommensbezieher (Name, Vorname)	Fahrt-/Wegekosten zur Arbeit	weitere Werbungskosten	
Anschrift der regelmäßigen Arbeitsstätte:	einfache Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte: km	Art:	€ pro Jahr
	Arbeitstage pro Jahr:	Art:	€ pro Jahr
	Arbeitstage pro Woche:		
	Urlaubsanspruch pro Jahr:		
	Fahrt mit Bahn/Bus: Kosten für Fahrkarten: € pro Jahr	€ pro Jahr	
	Fahrtkostenerstattung/-zuschuss vom Arbeitgeber/Jobticket: ☐ nein ☐ ja		

Kinderbetreuungskosten:

Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil eines oder mehrerer Kinder (leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne Altersbegrenzung für behinderte Kinder, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist)

Kinderbetreuungskosten (z.B. für die Betreuung in einer Krippe, Kindergarten, Hort, bei einer Tagesmutter oder ähnlichem) geltend? ☐ nein ☐ ja

wenn ja:

Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus und legen Sie Nachweise (**Rechnungen, Entgeltfestsetzungsbescheide**, bei Kindern ab dem 5. Lebensjahr eine Bescheinigung des Trägers der Betreuungseinrichtung über den Beginn und die Dauer der beitragsfreien Betreuungszeit, sowie Nachweise über die Zahlung der Beträge durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate) bei.

betreutes Kind (Name, Vorname)	selbst gezahlter monatlicher Beitrag (ohne Essensgeld!)	Der Beitrag wird gezahlt von: (Name, Vorname)
	€	
	€	

Werden die Beiträge zum Teil vom Jugendamt übernommen? ☐ nein ☐ ja

Wurde eine (teilweise) Übernahme der Beiträge beim Jugendamt beantragt, aber es liegt noch kein Bescheid des Jugendamtes vor? ☐ nein ☐ ja

Zahlt der Arbeitgeber der beitragszahlenden Person zusätzlich zum Arbeitslohn Leistungen für die Unterbringung und Betreuung des Kindes/der Kinder? ☐ nein ☐ ja

Werden sich die Betreuungskosten in den nächsten 12 Monaten ändern? Gemeint sind bereits bekannte Erhöhungen oder Verringerungen (z. B. durch Wechsel der Betreuungsstätte, Befreiung vom Entgelt im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung oder auch bei Zurückstellung vom Schulbesuch, Ermäßigung durch Geschwisterbonus etc.)? ☐ nein ☐ ja

Zeitpunkt der Änderung	Grund der Änderung	ggf. neue Höhe der Aufwendungen
		€
		€

Angaben zum Vermögen

Verfügen Sie oder ein anders Haushaltsmitglied über Vermögen?

Zum verwertbaren Vermögen gehören z.B. Immobilien (Grundstücke, Häuser, Wohnungen, auch im Ausland) nach Abzug der Schuldlast, Bank-/Sparguthaben, Bargeld, Aktienfonds, Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Gemälde etc.) oder auch auf Geld gerichtete Forderungen (z.B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung).

☐ nein ☐ ja (bitte Nachweise beifügen)

Bezeichnung des Vermögensgegenstandes	Wert in Euro
	€
	€



Einmalige Einnahmen:

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied in den letzten 3 Jahren einmalige Einnahmen (z.B. Abfindungen aus der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, Renten- oder Unterhaltsabfindungen, sowie Auszahlungen aus einer Lebensversicherung) erhalten?

☐ nein ☐ ja

Name, Vorname

Art der Einnahme

Betrag

€



Bitte legen Sie Nachweise (z.B. Abfindungsvereinbarung) vor.

Plausibilität der Einnahmen:

Wohngeld wird nach § 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes nur als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet. D.h. der sonstige Lebensunterhalt und ein Teil der Wohnkosten muss aus eigenen Einnahmen (Mitteln) bestritten werden.

Haben Sie keine Einnahmen bzw. reichen die Einnahmen des Haushaltes nicht aus, um davon die Aufwendungen (Ausgaben) zu bestreiten, geben Sie hier bitte an, wie der Fehlbedarf gedeckt wird (z.B. durch Ersparnisse, Darlehen).

Art:

Höhe

€

(Bitte Nachweis beifügen)

Hinweis:

Wenn Sie kein zuschussfähiges Einkommen angeben bzw. nicht plausibel erläutern, aus welchen Mitteln Sie Ihre Aufwendungen bestreiten, wird bei der Bedarfsermittlung auf die Pauschalen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zurückgegriffen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines zuschussfähigen Einkommens liegt bei der antragstellenden Person, d.h. Sie müssen Auskunft über Art und Höhe der Einnahmen geben und diese durch beweiskräftige Unterlagen belegen. Ihre Auskünfte und die von Ihnen vorgelegten Unterlagen – auch soweit sie sich auf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beziehen – unterliegen der freien Beweiswürdigung der Wohngeldbehörde. Ihren Angaben im Antrag bzw. den von Ihnen eingereichten Unterlagen muss nachvollziehbar entnommen werden können, wie der Lebensunterhalt im Bewilligungszeitraum voraussichtlich bestritten wird. Dabei sind nur die Verhältnisse maßgebend, die im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Änderungen, die erst nach Antragstellung eintreten, können nur nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 WoGG berücksichtigt werden.

Ergibt sich bereits aus Ihren Angaben bei Antragstellung, dass Sie im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nicht über ein zuschussfähiges Einkommen verfügen, kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie mit Ihrer Unterschrift erklären, dass die Angaben über die Einnahmen richtig und vollständig sind.

Änderung der Einnahmen:

Werden sich die angegebenen Einnahmen in den nächsten 12 Monaten ändern? ☐ nein ☐ ja

Hinweis:

Gemeint sind bereits bekannte bzw. bereits feststehende Erhöhungen oder Verringerungen der genannten Einnahmen (z.B. Gehalts- oder Rentenerhöhungen, insbesondere feststehende Tarifierhöhungen, Stufen- und Altersaufstiege, Arbeitszeitaufstockungen) oder der Wegfall von Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate.

Wenn Sie „ja“ angekreuzt haben, bitte die folgende Tabelle ausfüllen:

Einkommensbezieher/in (Name, Vorname)	Einnahmeart	voraussichtlicher Zeitpunkt der Änderung	Grund der Änderung	ggf. neue Einnahmehöhe
				€
				€
				€

Insolvenzverfahren:

Ist über Ihr Vermögen oder das Vermögen eines Haushaltsmitgliedes ein gerichtliches Insolvenzverfahren nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung eröffnet worden? ☐ nein ☐ ja

Falls ja:

Name des Haushaltsmitglieds

Amtsgericht/Aktenzeichen

eröffnet am

Gesetzliche Unterhaltsansprüche:

Wohngeld kann wegen unterlassener Einkommenserhöhung ganz oder teilweise versagt werden, wenn das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied Unterhaltsansprüche (auch höhere) nicht geltend macht, obwohl ihm die Durchsetzung zuzumuten ist und gute Erfolgsaussichten für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vorliegen.

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt werden, wenn die unterhaltsverpflichtete Person (Vater oder Mutter) ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht oder nicht in der regelten Höhe nachkommt.

Das Jugend- und Sozialamt unterstützt Sie bei der Beratung zur Höhe der Unterhaltsberechtigung und zur zivilrechtlichen Geltendmachung, Feststellung der Vaterschaft, Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

Eine unterlassene Einkommenserhöhung liegt auch dann vor, wenn der alleinerziehende Elternteil keinen Unterhaltsvorschuss beantragt, obwohl ein Anspruch auf diese Leistungen bestehen könnte. Dies gilt insbesondere auch, wenn Leistungen nach dem UVG wegen fehlender Mitwirkung versagt worden sind.

Ausbildungsunterhalt gegenüber den Eltern:

Wenn ein volljähriges Kind, das eine Ausbildung oder ein Studium absolviert und nicht mehr mit beiden Elternteilen zusammen wohnt, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf sog. Barunterhalt gegen die Eltern. Der Bedarf von volljährigen Kindern umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. D.h. der Unterhalt wird bis zum Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses geschuldet.

Haben Sie oder andere Haushaltsmitglieder Ansprüche an gesetzlich unterhaltsverpflichtete Personen, die nicht im antragsgegenständlichen Haushalt leben? ☐ nein ☐ ja

Falls ja:

Name des Haushaltsmitglieds	Name und Anschrift der unterhaltsverpflichteten Person	Verwandtschaftsverhältnis

☐ Unterhalt wird gezahlt und die Höhe wurde bei den Einnahmen des Haushaltsmitglieds eingetragen.
(Ein entsprechender Nachweis wird beigelegt.)

☐ Unterhalt wird nicht gezahlt.*

☐ Unterhalt wird nicht in der zustehenden Höhe gezahlt.*

☐ Unterhalt wird gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person nicht geltend gemacht.*

* Hierfür gibt es folgenden Grund:

--

Alleinerziehende:

Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren:

Anzahl der Kinder im Haushalt zwischen 19 und 24 Jahren und in Ausbildung oder Studium:

☐ Unterhalt vom anderen Elternteil wird nicht gezahlt. Leistungen nach dem UVG wurden nicht beantragt.

Hierfür liegt folgender Grund vor:

--

Auszubildende und Studierende:

Handelt es sich um ein Erststudium oder eine Erstausbildung? ☐ nein ☐ ja

Falls ja:

☐ Die Eltern sind nicht leistungsfähig bzw. ein höherer Unterhalt als der bereits bei den Einnahmen angegebene Betrag ist nicht zumutbar. Entsprechende Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Bestätigung der monatlichen Belastungen) sind beigelegt.

Beantragte Leistungen:

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied eine der folgenden Leistungen beantragt, aber noch keinen Bescheid erhalten?

☐ keine andere Leistung beantragt

Beantragte Leistung

Wer hat die Leistung beantragt? (Name, Vorname)

☐ Altersrente/Erwerbsunfähigkeitsrente

☐ Arbeitslosengeld

☐ Elterngeld

☐ BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

☐ Unterhaltsvorschuss

☐ Kinderzuschlag

☐ Witwer-/Witwenrente

☐ Waisenrente

Auszahlung des Wohngeldes

Hinweise: Das Wohngeld wird immer am Monatsanfang ausgezahlt. Für die Zahlung wird Ihre Bankverbindung benötigt. Es ist auch möglich, Ihr Wohngeld direkt an den Vermieter/die Vermieterin (z.B. bei Mietschulden oder wenn Sie kein eigenes Konto haben), an eine andere im Haushalt lebende Person oder an einen Bevollmächtigten mit Inkassovollmacht zu überweisen. Bei Heimbewohnern kann das Wohngeld an das Heim oder zuständige Sozialamt/den Leistungsträger überwiesen werden.

Die Überweisung des Wohngeldes an sonstige Personen ist nicht zulässig.

Im Übrigen ist auch eine Zustellung des Wohngeldes (sog. Postbarauszahlung) direkt an den Wohnsitz möglich. Dieser Service verursacht jedoch zusätzliche Kosten, die von Ihnen zu tragen sind und in der Regel gleich vom Wohngeld abgezogen werden.

Das Wohngeld soll ausgezahlt werden an:

☐ Antragsteller/in

☐ eine andere im Haushalt lebende Person

☐ Vermieter/in

☐ Heim (bei Heimbewohnern)

☐ Bevollmächtigte/r (Bitte Inkassovollmacht nachweisen)

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Name und Anschrift des Kontoinhabers, falls abweichend von Antragsteller/in

Name, Vorname

Anschrift

☐ Das Wohngeld soll kostenpflichtig direkt an den Wohnsitz zugestellt werden.

☐ Das Wohngeld soll an das Sozialamt/Leistungsträger gezahlt werden (nur bei Heimbewohnern).

Bei Überweisung des Wohngeldes an den/die Vermieter/in, an ein Heim oder an das Sozialamt/Leistungsträger soll zusätzlich folgender Verwendungszweck (z.B. Mieternummer, Wohnungsnummer, Aktenzeichen, Ordnungsbegriff) angegeben werden.

Verwendungszweck (max. 30 Zeichen):

Erklärung

Mir ist bekannt, dass Wohngeld nur berechnet werden kann, wenn

- der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und
- die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

Sollte der Antrag unvollständig sein, wird mir die Wohngeldbehörde eine Frist setzen, in der ich die fehlenden Angaben und Nachweise nachreichen kann. Wenn ich den Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständige, kann das Wohngeld, wegen meiner fehlenden Mitwirkung, versagt werden (§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I).

Ich versichere, dass alle Angaben im Antrag und den beigefügten Anlagen richtig und vollständig sind. Alle vorhandenen Einnahmen habe ich angegeben. Daneben erhält der Haushalt keine weiteren Geldbeträge oder Zuwendungen. Wenn ich bewusst unrichtige Angaben mache oder Tatsachen verschweige, begehe ich eine Straftat. Die Wohngeldbehörde ist verpflichtet, Straftaten anzuzeigen.

Das Wohngeld wird auf der Grundlage meiner Angaben berechnet. Im Wohngeldbescheid ist diese Berechnung ausgewiesen. Ich werde sorgfältig prüfen, ob dort alle Daten vollständig und wahrheitsgemäß erfasst sind.

Folgende Änderungen muss ich der Wohngeldbehörde (nach §§ 27, 28 WoGG) unverzüglich mitteilen:

- Die Einnahmen erhöhen sich um mehr als 15 %
- Die Miete oder Belastung verringert sich um mehr als 15 %
- Die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringert sich
- Der gesamte Haushalt zieht aus der Wohnung aus (**der Wohngeldanspruch entfällt** ab dem Monat, der nach dem Auszug folgt. Für die neue Wohnung ist ein **neuer** Wohngeldantrag zu stellen)
- Ich oder ein anderes Haushaltsmitglied haben Transferleistungen beantragt oder bekommen eine Transferleistung (siehe Seite 2).

Diese Änderungen muss ich auch dann mitteilen, wenn ich noch keinen Wohngeldbescheid erhalten habe. Wenn ich die Wohngeldbehörde nicht unverzüglich informiere, verletze ich meine Mitteilungspflichten. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden. Daneben muss ich das Wohngeld, das ich wegen der fehlenden Mitteilung zu Unrecht erhalten habe, zurückzahlen. Hierbei haften alle volljährigen Haushaltsmitglieder, die bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wurden, als Gesamtschuldner.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben in diesem Antrag und den Anlagen mit den Daten im Melderegister abgeglichen werden.

Die Hinweise zum Datenabgleich, zur Datenerhebung und Datenverarbeitung sowie zum Datenschutz insbesondere nach den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und dem Wohngeldgesetz (WoGG) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich kann die Hinweise vom Wohngeldantrag abtrennen und für meine Unterlagen behalten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir oder anderen Haushaltsmitgliedern durch die Beantragung des Wohngeldes entstehen, nicht erstattet werden können (§ 22 Abs. 5 Wohngeldgesetz).

Ich versichere, dass ich die Fragen und Hinweise im Wohngeldantrag verstanden habe.

☐

Ich habe den Wohngeldantrag selbst ausgefüllt.

☐

Ich habe mir beim Ausfüllen des Wohngeldantrages von folgender Person helfen lassen:

Name, Vorname

ggf. Anschrift

☐

Ich habe den Wohngeldantrag als Bevollmächtigte/r ausgefüllt. (Nachweis ist beigefügt).

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin



Angaben zum Wohnraum

Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird (Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort)

Familienname, Vorname(n) des Antragstellers/der Antragstellerin (der wohngeldberechtigten Person)

Mietbeginn (Datum)

Einzug (Datum)

Vermieter/in / Eigentümer/in

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Besteht zwischen Mieter/in und Vermieter/in bzw. Eigentümer/in ein Verwandtschaftsverhältnis? ☐ nein ☐ jaGesamtfläche des Wohnraums: _____ m²Hinweise:

- Bei einer reinen Wohngemeinschaft (WG) ist die selbst bewohnte Fläche zuzüglich der anteilig genutzten Fläche der Gemeinschaftsräume (Küche, Flur, Bad) anzugeben.
- Bei einem Untermietverhältnis ist nur die Wohnfläche der gemieteten Räume anzugeben.

Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, wie viel _____ m²Wird ein Teil der Wohnung untervermietet oder einer anderen Person – die nicht Haushaltsmitglied ist – zur Nutzung überlassen? ☐ nein ☐ ja: _____ m²

Einnahmen aus Untervermietung _____ €

Darin enthalten sind: – Heizung _____ €

– Warmwasser _____ €

– Haushaltsenergie (z.B. Strom für Beleuchtung in der Wohnung, Gas zum kochen) _____ €

– Sonstiges/Vergütung für: _____ €

Falls Sie die nachfolgende Frage nicht beantworten können, fragen Sie bitte Ihre/n Vermieter/in.Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert (z.B. Sozialwohnung o.ä.) und unterliegt sie deshalb einer Mietpreisbindung? ☐ nein ☐ ja



Höhe der aktuellen monatlichen Gesamtmiete (einschließlich Heizkosten und aller Nebenkosten):

€

Datum

Seit wann ist diese Miete zu zahlen:

Wenn Sie eine Wohnung in Ihrem eigenen Mehrfamilienhaus (mit mindestens drei Wohnungen) bewohnen, geben Sie hier bitte den Betrag an, den Sie als Miete für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten.

€

In der Gesamtmiete sind folgende Kosten enthalten:

monatlicher Betrag

Heizung ☐ nein ☐ ja:

€

Warmwasserversorgung ☐ nein ☐ ja:

€

Fernwärme ☐ nein ☐ ja:

€

Haushaltsenergie (z.B. Strom für Beleuchtung in der Wohnung, Gas zum kochen) ☐ nein ☐ ja:

€

Stellplatz/Garage/Carport ☐ nein ☐ ja:

€

Seniorenbetreuung/Hausnotruf ☐ nein ☐ ja:

€

Sonstiges:

€



Zahlen Sie zusätzlich zu der oben angegebenen Gesamtmiete noch Gebühren oder Nebenkosten (z.B. Müll- oder Wassergebühren, Kabelfernsehgebühren; nicht Strom) an Dritte, d.h. nicht an Ihren Vermieter/Ihre Vermieterin?

☐ nein

☐ ja:

€

wenn ja, wofür?



Bestehen oder bestanden Mietrückstände?

☐ nein

☐ ja

von/bis

für den Zeitraum

in Höhe von

€



Wurde mit dem/der Vermieter/in eine Mietminderung vereinbart?

☐ nein

☐ ja:

geminderte Miete

€

wenn ja: von/bis
Dauer der Minderung:

Grund der
Minderung:



Erhalten Sie finanzielle Unterstützung zur Bezahlung der Miete?

☐ nein

☐ ja:

€

Hinweis: Gemeint sind sowohl Leistungen von Privatpersonen als auch von staatlicher Seite.

wenn ja, von wem:



Hat sich eine Person – die kein Haushaltsmitglied ist – nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für ihren Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer ausländischer Haushaltsmitglieder zu tragen?

☐ nein

☐ ja

wenn ja, Name, Vorname, Anschrift der Person

Wie hoch sind die übernommenen Kosten für den Wohnraum?

€

Erklärung:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die in dieser Anlage gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Falsche oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift Mieter/in

Wichtige Hinweise zum Datenabgleich, zur Datenerhebung und -verarbeitung und zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 8 auf diesem Hinweisblatt.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Auf Verlangen der Wohngeldbehörde haben alle Haushaltsmitglieder und sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben (§ 23 Absatz 1 WoGG).

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf insbesondere abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter) beantragt oder gezahlt werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung (z.B. Minijob) besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/Adressen

- Verantwortlicher:
Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Amt für Wohnungswesen
- Wohngeld -
Adickesallee 67/69
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212-47100
Telefax: (069) 212-40097
E-Mail: wohngeld@stadt-frankfurt.de
- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Referat Datenschutz und IT-Sicherheit
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212-32888
Telefax: (069) 212-30771
E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de
- Landesdatenschutzbeauftragter:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1408-0
Telefax: (0611) 1408-611
E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de